

Bundesagentur für Arbeit

Agentur für Arbeit München



Ihr Partner vor Ort Agentur für Arbeit Freising

Agentur für Arbeit München, 80304 München

Arbeit München, 90204 München

KN016022N436252

Valentino Guido Strebel Dorfstr. 12a 85375 Neufahrn -

Unsere Online-Angebote für Sie:

www.arbeitsagentur.de/eServices oder hier QR-Code scannen >>>

Mein Zeichen: 016 022N436252 (Bei jeder Antwort bitte angeben)

Telefon: 0800 4 5555 00 (Der Anruf ist für Sie

kostenfrei.)

Datum: 11.02.2025 Uhrzeit: 09:15:06

Bewilligungsbescheid zur Kundennummer 022N436252

Versicherungsnummer	Geburtsdatum		
14210790S160	21.07.1990		

Sehr geehrter Herr Strebel,

über Ihren Anspruch wird wie folgt entschieden:

Leistungsart	Kennziffer bei Zahlungen	Anspruchsbeginn	Anspruchsdauer (Kalendertage)
Arbeitslosengeld gem. § 136 SGB III	7002	01.01.2025	240

von	bis	Leistungsbetrag täglich EUR	Ggf. Begründung falls keine Leistung zusteht
01.01.2025	30.08.2025	68,89	

Berechnungsgrundlagen:

von	bis	Bemessungs- entgelt täglich EUR	Lohn- steuer- klasse	Lohnsteuer- tabelle Jahr	Leistungs- entgelt täglich EUR	Prozent- satz	Leistungs- satz täglich EUR	davon abzusetzender täglicher Anrech- nungsbetrag EUR	
01.01.2025	30.08.2025	185,79	ı	2025	114,82	60	68,89	0,00	

Bitte beachten Sie, wenn in Ihrem Bescheid die Lohnsteuertabelle 2025 aufgeführt ist:

Die Bewilligung ist nicht abschließend, da sich bei der Lohnsteuertabelle für das Jahr 2025 noch Änderungen bei Ihrem Leistungsanspruch ergeben können. Die Bewilligung und die Zahlungen erfolgen daher vorerst als Vorschuss nach § 42 Erstes Buch Sozialgesetzbuch. Sobald die endgültige Lohnsteuertabelle für 2025 berücksichtigt wurde, wird der Vorschuss auf Ihren endgültigen Leistungsanspruch angerechnet. Sollten sich dadurch Änderungen bei Ihrem Leistungsanspruch ergeben, erhalten Sie einen weiteren Bescheid. Eventuell überzahlte Beträge sind von Ihnen zu erstatten.

Wichtig für Sie:

Nehmen Sie bitte stets vor einem Steuerklassenwechsel mit Ihrer Agentur für Arbeit Kontakt auf, damit Ihnen keine finanziellen Nachteile entstehen. Wir beraten Sie gerne.

Auszahlung der Leistung:

von	bis	Leistungsbetrag täglich EUR	Vom tgl. Leistungsbetrag an andere Berechtigte zu zahlender Teil EUR	Zahlbetrag täglich EUR
01.01.2025	30.08.2025	68,89	0,00	68,89

Arbeitslosengeld gem. § 136 SGB III wird für Kalendertage berechnet und geleistet. Volle Kalendermonate werden unabhängig von der Zahl der Kalendertage mit 30 Tagen berücksichtigt. Die Leistung wird monatlich nachträglich ausgezahlt und steht Ihnen jeweils am ersten Arbeitstag des Folgemonats zur Verfügung. Für die einzelnen Monate ergeben sich folgende Zahlbeträge:

von	bis	monatlicher Auszahlungsbetrag bei vollen Monaten in EUR	Auszahlungsbetrag für Teilmonate in EUR
01.01.2025	30.08.2025	2.066,70	-

Den Zahlungszeitraum finden Sie auf Ihrem Kontoauszug oder auf der Zahlungsanweisung zur Verrechnung. Die Leistungsart wird verschlüsselt. Bei Ihnen ist dies für die Leistungsart Arbeitslosengeld gem. § 136 SGB III die Kennziffer 7002.

Sollten Sie in Zukunft Arbeitslosengeld wegen der Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme erhalten, wird auf der Gutschriftanzeige für Ihr Konto oder Zahlungsanweisung zur Verrechnung eine geänderte Kennziffer aufgeführt.

Sie bekommen in Kürze 2.066,70 EUR für die Zeit vom 01.01.2025 bis 31.01.2025 nachgezahlt. Die Zahlung erfolgt auf Ihr Konto (IBAN: DE03500105175801090476, BIC: INGDDEFFXXX).

Ihre Sozialversicherung:

Krankenversicherung	von 01.01.2025	bis 30.08.2025	bei BKK FIRMUS
Pflegeversicherung	von 01.01.2025	bis 30.08.2025	bei BKK FIRMUS
Rentenversicherung	von 01.01.2025	bis 30.08.2025	bei GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG

80304 München

Wie sich die Höhe Ihres Arbeitslosengelds nach dem SGB III errechnet: Allgemeines

Ausgangspunkt für die Berechnung des Leistungssatzes ist das Bemessungsentgelt. Aus dem Bemessungsentgelt wird das Leistungsentgelt ermittelt. Vom Bemessungsentgelt werden abgezogen eine Sozialversicherungspauschale, die Lohnsteuer und der Solidaritätszuschlag. Von dem so ermittelten Leistungsentgelt werden 60% oder 67% geleistet. Mit Kind erhalten Sie 67%.

Bemessungsentgelt

Das Bemessungsentgelt ist das durchschnittlich auf einen Tag entfallende beitragspflichtige Arbeitsentgelt, das Sie im letzten Jahr vor Entstehung Ihres Leistungsanspruchs am 01.01.2025 verdient haben und das bei Beendigung der Beschäftigung abgerechnet war.

Falls Sie innerhalb der letzten zwei Jahre vor Entstehung Ihres Leistungsanspruchs Arbeitslosengeld nach einem höheren Bemessungsentgelt bezogen haben, bleibt dieses maßgebend.

Als Bezug gilt auch ein ruhender Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Für den Leistungsbezug ab 01.01.2025 liegt Ihrem Bemessungsentgelt die Regelbemessung zugrunde.

Ab 01.01.2025 wird Ihre Leistung nach einem Arbeitsentgelt von 185,79 EUR täglich berechnet.

Ab dem 01.01.2025 ist Ihr Leistungsvermögen nicht eingeschränkt. Ihr Bemessungsentgelt ist daher nicht vermindert und beruht auf den durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitsstunden, welche der Bemessung zu Grunde liegen.

Lohnsteuerklasse

Ab 01.01.2025 werden Sie der Lohnsteuerklasse I zugeordnet.

Leistungsentgelt

Das Leistungsentgelt wird aus dem Bemessungsentgelt berechnet. Hierfür werden pauschal folgende Beträge abgezogen:

Von 01.01.2025 bis 30.08.2025:

Bemessungsentgelt: 185,79 EUR täglich

abzüglich

37,16 EUR für die Sozialversicherungspauschale in Höhe von 20 %

33,81 EUR für die Lohnsteuer, die im Jahr Ihres Anspruchs entstand

0,00 EUR für den Solidaritätszuschlag

Individuelle Freibeträge und Pauschalen werden nicht berücksichtigt.

Damit beträgt Ihr tägliches Leistungsentgelt 114,82 EUR.

Prozentsatz

Als Arbeitslosengeld erhalten Sie ohne Kind 60% des Leistungsentgelts, mit Kind 67%. Bei Ihnen wird kein Kind steuerlich berücksichtigt.

Ihre Leistung beträgt daher 60% des Leistungsentgelts.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen.

Hierzu stehen Ihnen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Schriftlich oder zur Niederschrift bei der im Dokumentenkopf genannten Agentur für Arbeit.

022N436252, Seite 3 zum Schreiben vom 11.02.2025, 09:15:06 - 4 -

DE50760000000076001617

2. In elektronischer Form

a) **durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur** (§ 36a Sozialgesetzbuch Erstes Buch) an die im Dokumentenkopf genannte Agentur für Arbeit.

Dafür benötigen Sie eine qualifizierte elektronische Signaturkarte.

Die entsprechende E-Mail-Adresse der im Dokumentenkopf genannten Agentur für Arbeit kann dem Dienststellenverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit (https://web.arbeitsagentur.de/portal/metasuche/suche/dienststellen) entnommen werden.

b) **durch De-Mail mit bestätigter sicherer Anmeldung**, sofern die im Dokumentenkopf **genannte** Agentur für Arbeit über eine De-Mail-Adresse verfügt.

Dafür benötigen Sie eine eigene De-Mail-Adresse.

Ob und ggfs. welche De-Mail-Adresse die im Dokumentenkopf genannte Agentur für Arbeit führt, entnehmen Sie bitte dem Dienststellenverzeichnis der Bundesagentur für Arbeit (https://web.arbeitsagentur.de/portal/metasuche/suche/dienststellen).

c) durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an das besondere Behördenpostfach (beBPo) der im Dokumentenkopf genannten Agentur für Arbeit.

Dieses elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch die Bundesagentur für Arbeit geeignet und von der zu verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert sein (§ 36a Sozialgesetzbuch Erstes Buch).

Das der jeweiligen Agentur für Arbeit zugeordnete beBPo finden Sie über den beBPo-Finder der Bundesagentur für Arbeit (weitere Information hierzu unter: https://www.arbeitsagentur.de/rechtsbehelfsstellen).

d) **über das Kundenportal der Bundesagentur für Arbeit**, wenn sich der Widerspruch auf eine Leistung bezieht, die über das Kundenportal beantragt werden kann.

Dafür benötigen Sie einen neuen elektronischen Personalausweis (nPA) oder eine elD-Karte oder einen elektronischen Aufenthaltstitel (eAT).

Hierzu melden Sie sich auf der Internetseite https://con.arbeitsagentur.de/prod/egov/login/?from mit Ihrem Benutzernamen und Passwort an.

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift aültig.

Was Sie über die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung wissen sollten, wenn Sie Arbeitslosengeld beziehen:

- Auch während der Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung erhalten Sie Arbeitslosengeld gem. § 136 SGB III. Für jeweils zwei Tage mit Leistungsbezug mindert sich die Anspruchsdauer für das Arbeitslosengeld gem. § 148 SGB III um nur einen Tag. Damit sichergestellt ist, dass Sie nach Ende der Weiterbildung bei weiterhin vorliegender Arbeitslosigkeit noch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld für mindestens 90 Tage haben, wird die Anspruchsdauer auf nicht weniger als 90 Tage gemindert. Bestand bereits zu Beginn der Weiterbildung nur ein Restanspruch von weniger als 90 Tagen, kann nach Ende der Weiterbildung höchstens dieser Restanspruch geltend gemacht werden.
 - Sind Sie wegen einer beruflichen Weiterbildung für eine Dauer von zusammenhängend mindestens sechs Monaten gefördert worden, und hat die Restdauer ihres Anspruchs vor Beginn der Förderung weniger als 90 Tage betragen, erhöht sich die Dauer Ihres Anspruchs einmalig auf 90 Tage.
- Vermeiden Sie w\u00e4hrend einer Weiterbildungsma\u00dfnahme ein Verhalten, das den Erfolg Ihrer Ma\u00dfnahme gef\u00e4hrdet. Brechen Sie die Ma\u00dfnahme nicht grundlos ab. Wenn Sie keinen wichtigen Grund f\u00fcr Ihr Verhalten ha-

022N436252, Seite 4 zum Schreiben vom 11.02.2025, 09:15:06 - 5 -

ben, tritt gemäß § 159 Absatz 1, Nr. 4 und 5 SGB III eine Sperrzeit ein. Die Sperrzeit dauert drei, sechs oder zwölf Wochen. Während einer Sperrzeit können Sie kein Arbeitslosengeld gem. § 136 SGB III beziehen. Ihre Anspruchsdauer für Arbeitslosengeld gem. § 136 SGB III verkürzt sich um die Tage der Sperrzeit.

Bitte beachten Sie auch folgende Punkte:

- Teilen Sie uns bitte jede leistungserhebliche Änderung Ihrer Verhältnisse (vgl. Merkblatt 1 für Arbeitslose) unverzüglich mit.
 - Als registrierter Nutzer unserer eServices können Sie Änderungen online über www.arbeitsagentur.de mitteilen (Rubrik eServices, "Weitere eServices").
 - Hier können Sie sich auch erstmalig registrieren um danach Änderungen mitzuteilen und weitere Vorteile der eServices zu nutzen.
 - Alternativ können Sie den Vordruck "Veränderungsmitteilung" verwenden.
- Mehr über Ihre **Rechte und Pflichten** finden Sie im Merkblatt 1 für Arbeitslose. Das Merkblatt ist auch im Internet abrufbar (www.arbeitsagentur.de).
- Dieser Bescheid weist gegenüber Ihrer Krankenkasse und anderen Stellen den Bezug von Arbeitslosengeld gem. § 136 SGB III nach. In manchen Fällen gilt er nur in Verbindung mit dem Nachweis der zuletzt an Sie ausgezahlten Leistung. Es ist zweckmäßig, wenn Sie dort auch Ihren Kontoauszug als aktuellen Nachweis bereithalten.

www.arbeitsagentur.de